

26.02.85

R - Fz

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄG)

A. Zielsetzung

Verbesserung des Rechtsschutzes von Personen, die durch das Rechtshilfeersuchen eines ausländischen Staates in einer Strafsache betroffen werden.

B. Lösung

Das geltende Recht gibt dem Betroffenen nur dann die Möglichkeit einer Anrufung des Oberlandesgerichts, wenn im Rechtshilfeersuchen von ihm die Herausgabe von Gegenständen begehrt wird.

Es wird vorgeschlagen, dem Betroffenen in sämtlichen Fällen der Rechtshilfe den Rechtsweg an das Oberlandesgericht zu eröffnen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten.

Bei den Ländern ist mit einer verstärkten Belastung der Oberlandesgerichte zu rechnen, deren Kosten noch nicht quantifiziert werden können.

26.02.85

R - Fz

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄG)

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 25. Februar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

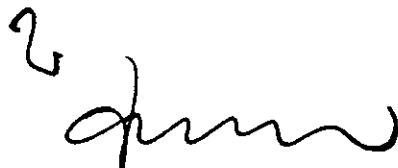
Sehr geehrter Herr Präsident,
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die internationale
Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes
zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

26.04.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGAG)

- Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Die geltende Fassung von § 61 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück und entspricht der Formulierungshilfe in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 9/1338).

Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zusammenhängende Problematik wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des erst im Jahre 1983 in Kraft getretenen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfassend erörtert. Ein Bedürfnis für die Einführung eines umfassenden Antragsrechts wurde dabei nicht gesehen. Auch heute ist ein Bedürfnis für eine Änderung des geltenden Rechts nicht ersichtlich.

Beispiele für Rechtsverletzungen durch die Leistung von Rechtshilfe, gegen die seitens des Betroffenen nicht bereits nach geltendem Recht mit dem Rechtsbehelf des § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG oder mit strafprozessualen Rechtsbehelfen in ausreichender Weise vorgegangen werden kann, sind nicht erkennbar und waren bei den jahrelangen Erörterungen zum IRG nicht genannt worden. Auch die Begründung des Gesetzesantrags nennt keinen Fall, in dem sich das Fehlen eines allgemeinen Rechtsbehelfs für Betroffene im Sinne der vorgeschlagenen Regelung als Lücke erwiesen hätte. Der Hinweis auf die Gefahr von Konflikten zwischen der Bundesregierung als Bewilligungsbehörde und den Justizbehörden der Länder rechtfertigt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht.

Sollte eine solche Gefahr von Konflikten bestehen, so wäre der richtige Ort für eine Lösung nicht § 61 IRG, sondern die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 22. November 1983.

Im übrigen besteht die befürchtete Gefahr nicht. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht kann bei Zweifeln über die Zulässigkeit der Rechtshilfe einen Antrag zum Oberlandesgericht nach § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG auch dann stellen, wenn die Bewilligungsstelle die Rechtshilfe bereits bewilligt hat (Walter in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Auflage, Anmerkungen 1 und 12 zu § 60 IRG, 6 zu § 61 IRG). Dies gilt auch und in besonderem Maße, wenn die Bundesregierung die Leistung von Rechtshilfe bewilligt hat, gegen deren Zulässigkeit bei der Landesregierung Bedenken bestehen.

E n t w u r f eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 61 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale
Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (RGBl. I S. 2071)
werden die Worte "im Falle des § 66" gestrichen. Die Worte "durch
die Herausgabe" werden durch die Worte "durch die Rechtshilfe" er-
setzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten
Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A) Allgemeines

Das vorliegende Gesetz stellt die bei Einbringung des IRG im
April 1981 von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung
wieder her (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. der Bundesratsdruck-
sache (130/81)). In der Begründung führte die Bundesregierung
hierzu aus:

"...ist es durchaus möglich, daß die einem ausländischen
Staat gewährte Rechtshilfe im Einzelfall in die Rechts-
stellung einer Privatperson eingreift. Dieser steht
gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gegenüber möglichen
Rechtsverletzungen durch die Rechtshilfe der Rechtsweg
offen. Es erscheint zweckdienlich, diesen garantierten
Rechtsweg dahin näher auszugestalten, daß der Betroffene
die Möglichkeit erhält, selbst eine Entscheidung des
Oberlandesgerichts über das Vorliegen der tatsächlichen
und rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe herbeizu-
führen. Eine Überlastung der Gerichte durch eine miß-
bräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist nicht
zu befürchten, da sich die Prüfungskompetenz des Ober-
landesgerichts auch in diesem Fall auf die rein "rechts-

hilferechtlichen" Voraussetzungen der Leistung von Rechtshilfe beschränkt. Die Behauptung, bei Leistung der Rechtshilfe seien andere, dem innerstaatlichen Verfahrensrecht zugehörige Normen verletzt worden, kann nur im Rahmen der hierfür jeweils vorgesehenen, durch den Entwurf nicht abgeschnittenen Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, etwa durch die Beschwerde nach der StPO gegen eine Beschlagnahmeanordnung des Richters beim Amtsgericht.

Diese "Doppelgleisigkeit" der Rechtsbehelfe wird nicht zur Unübersichtlichkeit des Rechtswegs oder zu widersprüchlichen Entscheidungen in derselben Sache führen. Zum einen werden die "rechtshilferechtlichen" Voraussetzungen der Rechtshilfe nicht immer auch (incidenter) in dem Verfahren geprüft, das die Zulässigkeit der einzelnen Rechtshilfehandlungen etwa nach der Strafprozeßordnung zum Gegenstand hat. Zum anderen ist durch die Vorlagepflicht nach Satz 1 sowie durch die in Absatz 3 vorgesehene Bindungswirkung, die beide auch für die etwaige übergeordnete Rechtsmittelinstanz gelten, sichergestellt, daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe insgesamt letztlich maßgeblich vom Oberlandesgericht beurteilt wird."

Demgegenüber beruht die geltende Fassung auf einer Empfehlung des Bundesrates, welcher der Bundestag gefolgt ist. Der Bundesrat glaubte einer Ausweitung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten auch im Hinblick auf die Kostenauswirkungen entgegenzutreten zu müssen und verneinte zudem ein Bedürfnis für ein Rechtsbehelfsverfahren über § 37 Abs. 2 DAG hinaus, welchem die angenommene Fassung entspricht.

Erfahrungen mit dem geltenden Recht lassen es angeraten erscheinen, das Rechtsbehelfsverfahren entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung auszugestalten. Die gegenwärtige Rechtslage bringt die Gefahr von Konflikten zwischen der Bundesregierung als Bewilligungsbehörde und den Justizbehörden der Länder mit sich, sofern diese trotz Vorliegens der

der Bewilligung der Rechtshilfe durch die Bundesregierung Zweifel über die Zulässigkeit der Rechtshilfe hegen und eine Klärung insoweit durch das Oberlandesgericht anstreben. Es ist umstritten, ob unter diesen Bedingungen ein Antrag der Staatsanwaltschaft an das Oberlandesgericht nicht schon unzulässig ist. Folgt man dieser anscheinend von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, so würde der Betroffene rechtlos gestellt, da sehr wohl die Auffassung vertretbar ist, zur Überprüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe stelle § 61 IRG eine spezielle und abschließende Regelung dar; der Betroffene könnte folglich mit Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe im allgemeinen Rechtsbehelfsverfahren der Strafprozeßordnung nicht gehört werden.

Eine Klärung der hier aufgeworfenen Zweifelsfragen erst im Rahmen zeitaufwendiger Einzelfallentscheidungen mit ungewissem Ausgang geht allein zu Lasten der Betroffenen und ist daher unvertretbar.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Der Vorschlag folgt der Formulierung der Bundesregierung in § 60 Abs. 1 Satz 2 der BR-Drucksache 130/81.

§ 2

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3

Regelt das Inkrafttreten. Eine besondere Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Praxis ist nicht erforderlich.